

Ausnahmen von der Registrierkassenpflicht »

„Kalte Hände“ Regelung

Hierunter werden Umsätze von Unternehmen verstanden, die nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten erzielt werden. Das sind Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen erzielt werden.

Nicht festumschlossene Räumlichkeiten sind z.B. freistehende Verkaufstische, offene Verkaufsbuden (Maronibrater) oder offene Verkaufsfahrzeuge.

Die „Kalte-Hände-Regel“ gilt nur für Betriebe bis zu einem Jahresumsatz von maximal EUR 30.000,00. Dabei zählt der Gesamtumsatz des Betriebes (nicht nur die „Kalte Hände“-Umsätze).

Die Ausnahme gilt nicht nur für die Registrierkassenpflicht, sondern auch für die Einzelaufzeichnung und die Belegerteilung. Das heißt, hier ist die Losungsermittlung mittels Kassasturz weiterhin zulässig.

Sonderregelung Mobile Gruppen

Unternehmern, die ihre Lieferung/Leistung außerhalb des Betriebes beim Kunden erbringen und zur Führung einer Registrierkasse verpflichtet sind, ist es erlaubt, diese (Bar-)Umsätze erst nach Rückkehr in den Betrieb – jedoch ohne unnötigen Aufschub – in der Registrierkasse zu erfassen.

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer dem Kunden bei Zahlung einen Papierbeleg (z.B. Paragon) – siehe Information zur „Belegpflicht“ auf Seite 3 – ausfolgt und eine Kopie davon aufbewahrt.

Sonderregelung Geschlossene Gesamtsysteme

Unternehmen, die mit Systemen arbeiten, bei denen Kassensystem, Warenwirtschaftssystem und Buchhaltungssystem lückenlos miteinander verknüpft sind, müssen eine Registrierkasse verwenden. Der Beleg muss jedoch nicht mittels elektronischer Signatur manipulationssicher gemacht werden, sondern kann intern generiert werden.

Verwenden mehrere selbstständige Unternehmen ein gemeinsames geschlossenes Gesamtsystem, können auch diese die Erleichterung in Anspruch nehmen und sich auf EIN Gutachten berufen.

Das betrifft z.B. selbstständige Kaufleute, die in einem vertikalen Vertriebssystem arbeiten oder Unternehmen, die konzernmäßig bzw. über ein Franchise-System miteinander verbunden sind.

Voraussetzungen:

- Das Unternehmen/die Gruppe muss mindestens 30 Kassen im Einsatz haben.
- Es muss auf eigene Kosten ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über die Manipulationssicherheit eingeholt werden.
- Es muss ein Antrag auf Ausnahme beim Finanzamt beantragt werden.
- Das Finanzamt muss einen Feststellungsbescheid erlassen.

Sonderregelung für Automaten

Bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, kann eine vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden. Es besteht weder eine Registrierkassen- noch eine Belegerteilungspflicht, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze EUR 20,00 nicht übersteigt.

Eine vereinfachte Losungsermittlung kann bei diesen Automaten durch eine – zumindest im Abstand von sechs Wochen – regelmäßig erfolgende Ermittlung und Aufzeichnung der Anzahl der verkauften Waren anlässlich der Nachfüllung durch Bestandsverrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand bzw. Nachfüllmenge) oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände bei vorhandenen Zählwerken durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind anlässlich jeder Kassenentleerung, die zumindest einmal monatlich zu erfolgen hat, die vereinnahmten Geldbeträge je Automat zu ermitteln und aufzuzeichnen. Für Automaten, die vor dem 1.1.2016 in Betrieb genommen werden, gelten die Regelungen der Registrierkassensicherheitsverordnung generell erst ab 1.1.2027.

Sonderregelung für Webshops

Betriebe sind hinsichtlich ihrer Umsätze, bei denen keine Gegenleistung durch Bargeld erfolgt und das Geschäft auf einer Online-Plattform abgeschlossen wird, von der Registrierkassenpflicht befreit.

Steuerliche Begünstigung

Für die Anschaffung oder Umrüstung ist je Kassensystem eine Prämie von EUR 200,00 geltend zu machen (max. EUR 30,00 je Erfassungseinheit).

Die Investition ist im Jahr der Anschaffung zur Gänze als Abschreibung aufwandswirksam. Die Sofortabschreibung gilt für Investitionen bis zum 31.12.2016.

» Sonderthema zur Steuerreform 2015/2016 »

REGISTRIERKASSENVERORDNUNG

- Neuerungen und Stichtage
- Definition „Barumsätze“
- Einzelaufzeichnungs- und Belegpflicht
- Registrierkassenpflicht
- Ausnahmen
- Beilageblatt „Technischer Teil“

Die Rechtslage bis 31.12.2015 »

Bis 31.12.2015 besteht:

- KEINE Belegerteilungspflicht
- KEINE Registrierkassenpflicht
- KEINE Verpflichtung zur Verwendung eines Sicherungsprogrammes

Es gilt die Barbewegungsverordnung.

Grundsätzliche Regel:

Alle Umsätze müssen einzeln und in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar aufgezeichnet werden. Es besteht keine Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse.

Vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz)

Am Ende des Tages kann der Umsatz mittels Kassasturz ermittelt werden:

- Bei Unternehmen, deren Jahresumsatz von EUR 150.000,00 nicht überschritten wurde
- Bei Unternehmen, deren Umsätze im Freien getätigt wurden (z.B. Marktfahrer, Maronibrater, Eisbars)



Neuerungen der Rechtslage durch die Steuerreform 2015/2016 »

Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 wurden gesetzliche Änderungen beim Kassieren von Bar-einnahmen beschlossen:

- Änderungen bei der EINZELAUFEICHNUNG
- Änderungen bei der BELEGAUSSTELLUNG
- Einführung der REGISTRIERKASSENPFlicht

Die Neuerungen betreffen nur BAR-Umsätze:

Barumsätze sind Umsätze, bei denen das Entgelt bar geleistet wird. Dazu zählen auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte und andere elektronische Zahlungsformen wie z.B. über Mobiltelefon oder Paylife Quick. Ebenfalls als Barzahlung gilt das Bezahlen mit Gutscheinen, Bons und Geschenkmünzen.

Keine Barumsätze sind Zahlungen mittels E-Banking und Erlagscheinen.

Stichtage »

Ab 1.1.2016 gelten:

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegerteilungspflicht
- die Registrierkassenpflicht

Ab 1.7.2016 besteht die Möglichkeit:

- der Anmeldung der Registrierkasse bei FinanzOnline bzw.
- der Abmeldung der Registrierkasse von FinanzOnline bei Wegfall

Ab 1.1.2017 ist die An- und Abmeldung der Registrierkasse über FinanzOnline verpflichtend!

Ab 1.1.2017 gilt überdies:

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa (Manipulationsschutz)
- die technische Umsetzung bei Automaten, die nach dem 1.1.2017 angeschafft werden (mit Ausnahmeregeln – siehe Rückseite)

Änderung 1) Einzelaufzeichnungspflicht »

Wer muss Bargeschäfte einzeln aufzeichnen?

Bisher nur Unternehmen, die einen Jahresumsatz über EUR 150.000,00 erzielten (siehe Vorderseite: Bisherige Regelung).

Ab 1.1.2016:

Alle Unternehmen (Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte), unabhängig vom Umsatz.

Art der Einzelaufzeichnung:

- Mittels Registrierkasse ... zwingend bei einem Jahresumsatz des Betriebes über EUR 15.000,00 UND (davon) Barumsätzen über EUR 7.500,00
- Mittels händischer Einzelaufzeichnungen ... bei Unterschreiten einer der beiden Umsatzgrenzen

Nicht (mehr) zulässig sind:

- Strichlisten
- Strichlisten mit Bezug auf Artikel
- Standlisten – Stockverrechnung
- Rechenmaschine mit Tippstreifen

ECA-Steuertipp:

Eine zulässige **händische Aufzeichnung** (bei Unterschreiten einer der beiden Umsatzgrenzen) ist z.B. die **Durchschrift eines Kassenblocks mit fortlaufender Nummer.**

Änderung 2) Belegerteilungspflicht »

Notwendiger Inhalt von Bar-Belegen allgemein (gilt auch für händische Belege unter den Umsatzgrenzen):

- Name des (leistenden) Unternehmens
- Fortlaufende Nummer
- Datum
- Menge sowie „ handelsübliche Bezeichnung“ der Ware oder der Dienstleistung
- Betrag

Inhalt eines Belegs aus einer Registrierkasse ab 1.1.2017 (zusätzliche Erfordernisse):

- Kassen-Identifikations-Nummer
- Uhrzeit
- Aufspaltung des Betrags nach Steuersätzen
- QR-Code. Alternativ zum kompakten QR-Code sind als maschinenlesbarer Code auch ein Link zum Abruf der Daten als Barcode oder eine Zeichenkette möglich.
- Bei Rechnungen unter Unternehmern (B2B) zusätzlich alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale des Umsatzsteuergesetzes gem. § 11 UStG.

Belegannahmepflicht (ab 1.1.2016):

Der Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten aufzubewahren. Damit soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden. Für den Kunden besteht bei Nichtbefolgen keine sanktionierbare Finanzordnungswidrigkeit.

Änderung 3) Registrierkassenpflicht »

Betroffen ist jeder Unternehmer/Betrieb (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt) der Umsätze von über EUR 15.000,00 im Jahr UND davon Barumsätze von über EUR 7.500,00 macht.

Beginn der Registrierkassenpflicht

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse beginnt im 4. Monat nach Überschreiten der Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz UND Barumsatz).

ACHTUNG: Die Verpflichtung gilt ab 1.1.2016, wenn die Grenzen per 30.9.2015 überschritten werden.

Ende der Registrierkassenpflicht

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse erlischt, wenn in einem Jahr eine der Grenzen unterschritten wird und aufgrund besonderer Umstände absehbar ist, dass die Grenzen auch künftig nicht wieder überschritten werden. Die Verpflichtung erlischt dann ab dem Beginn des Folgejahres.

Detail-Info:

Nähere Informationen hinsichtlich der Umsetzung der neuen Bestimmungen – wie zB. den Ausführungen zu Sicherheitseinrichtung und Manipulationsschutz – entnehmen Sie bitte dem Beilageblatt „Technischer Teil“.

Sicherungssystem/Manipulationsschutz

Zusätzlich zur Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016 muss ab 1.1.2017 jede Registrierkasse mit einem Sicherheitssystem/Manipulationsschutz ausgestattet sein.

Abgabenrechtliche Überprüfungen

Die Finanzverwaltung beabsichtigt Maßnahmen in Form von verdeckten Erhebungen, Mystery-Shopping, in Form von Kassennachschauen der Finanzpolizei und in Form von Betriebsprüfungen.

Strenge Konsequenzen

Werden die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten, drohen strenge Konsequenzen.

Die Umsätze der Unternehmen werden geschätzt (idR mit einem Sicherheitszuschlag), es drohen Geldstrafen von bis zu EUR 5.000,00 (Finanzordnungswidrigkeit), bei schweren Fällen droht eine Anzeige nach dem Finanzstrafgesetz.



» Technischer Teil »

Beilageblatt zum ECA-Wissen Thema 12
„Sonderthema zur Steuerreform 2015/2016“



(Quelle: BMF – <https://www.bmf.gv.at/steuern/Registrierkassensicherheitsverordnung.html> – Inkrafttreten: 1.1.2017)

Die sogenannte Sicherheitseinrichtung besteht aus einer Verkettung der Barumsätze mit Hilfe der elektronischen Signatur der Signaturerstellungseinheit. Die Verkettung wird durch die Einbeziehung von Elementen der zuletzt vergebenen, im Datenerfassungsprotokoll gespeicherten Signatur in die aktuell zu erstellende Signatur gebildet.

Jede Registrierkasse muss über folgende Eigenschaften/Funktionen verfügen:

- (elektronisches) Datenerfassungsprotokoll
- (Beleg-)Drucker (oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen)
- Schnittstelle zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit
- Verschlüsselungsalgorithmus im Format AES 256
- eindeutige Kassenidentifikationsnummer

Die Nutzung einer Registrierkasse durch mehrere Unternehmer ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass jeder Unternehmer ein ihm zugeordnetes Zertifikat verwendet und die Registrierkasse für jeden Unternehmer ein gesondertes Datenerfassungsprotokoll führen kann.

Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung für die Registrierkasse

- Vor dem 1. Jänner 2017 kann die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung bereits durch Registrierung (FinanzOnline) vorgenommen werden.
- Die Registrierung von Registrierkassen ist ab dem 1. Jänner 2017 verpflichtend.
- Wird eine Registrierung nach dem 31. Dezember 2016 vorgenommen (bspw. als Neugründer oder Eröffnung einer neuen Filiale), so hat die Inbetriebnahme binnen

einer Woche nach Registrierung der Signaturerstellungseinheit zu erfolgen.

- Bei der Einrichtung des Datenerfassungsprotokolls ist die Anlage der Kassenidentifikationsnummer als Bestandteil der zu signierenden Daten des ersten Barumsatzes mit Betrag Null „0“ (= Startbeleg) im Datenerfassungsprotokoll zu dokumentieren.
- Der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme die Erstellung der Signatur und die Verschlüsselung des Umsatzzählers unter Zuhilfenahme des Startbeleges zu überprüfen.
- Für die Prüfung des Startbeleges stellt das BMF eine Prüfsoftware (z.B. Mobile App oder Web Service) zur Verfügung.

Datenerfassungsprotokoll

- Jede Registrierkasse hat ein Datenerfassungsprotokoll zu führen, in dem jeder einzelne Barumsatz zu erfassen und abzuspeichern ist. Für jeden Barumsatz sind zumindest die Belegdaten (siehe Ausführungen zur „Belegerteilungspflicht“ auf Seite 3) festzuhalten.
- Trainings- und Stornobuchungen sind wie Barumsätze zu erfassen und im Datenerfassungsprotokoll abzuspeichern.
- Die Daten des Datenerfassungsprotokolls sind zumindest vierteljährlich auf einem elektronischen externen Medium unveränderbar zu sichern. Diese Sicherung ist aufzubewahren.
- Die Inhalte des maschinenlesbaren Codes der Barumsätze sind im Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse gemeinsam mit den zugehörigen Barumsätzen festzuhalten.
- Das Datenerfassungsprotokoll einer Registrierkasse muss ab 1. Jänner 2017 jederzeit auf einen externen Datenträger – in einem (vom BMF) vorgegebenen Exportformat – exportiert werden können.



Summenspeicher

- Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler).
- Zu jedem Monatsende sind die Zwischenstände des Umsatzzählers zu ermitteln (Monatzzähler).
- Mit Ablauf jedes Kalenderjahres ist der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken, zu prüfen (mittels App) und sieben Jahre aufzubewahren.

Signaturerstellung durch die Signaturerstellungseinheit

- Zur Gewährleistung des Manipulationsschutzes müssen von der Registrierkasse über eine geeignete Schnittstelle zur Signaturerstellungseinheit elektronische Signaturen angefordert und übernommen werden können. Jeder einzelne Barumsatz und Monats-, Jahres- und Schlussbeleg sowie jede Trainings- und Stornobuchung sind elektronisch zu signieren.
- In die Signaturerstellung sind folgende Daten einzu-beziehen:

- Kassenidentifikationsnummer
- fortlaufende Nummer des Barumsatzes
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- verschlüsselter Stand des Umsatzzählers
- Seriennummer des Signaturzertifikates
- Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettungswert)

Aufbereitung des maschinenlesbaren Codes

Die Registrierkasse muss für die Belegerstellung und die Speicherung im Datenerfassungsprotokoll einen maschinenlesbaren Code mit folgenden Daten ausgeben:

- Kassenidentifikationsnummer
- fortlaufende Nummer des Barumsatzes
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- verschlüsselter Stand des Umsatzzählers
- Seriennummer des Signaturzertifikates
- Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes des Datenerfassungsprotokolls (Verkettung)

Belegerstellung

Neben den Belegdaten müssen folgende Daten ausgewiesen werden:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- Inhalt des maschinenlesbaren Codes

Anforderungen an die Signaturerstellungseinheiten

Als Signaturerstellungseinheiten sind grundsätzlich die für qualifizierte Signaturen zulässigen Geräte geeignet.

Unternehmer müssen die erforderliche Anzahl von Signaturerstellungseinheiten bei einem geeigneten Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Signaturzertifikate anbietet, erwerben. Die Kosten für die Beschaffung der Signaturerstellungseinheit trägt der Unternehmer.

Die erworbenen Signaturerstellungseinheiten müssen über FinanzOnline gemeldet werden.

Bei Außerbetriebnahme oder Ausfall der Signaturerstellungseinheit muss über FinanzOnline eine Meldung erfolgen. Das BMF führt eine Datenbank über die Signaturerstellungseinheiten inkl. der Meldungen.

Kontrolle und Prüfung der Datensicherheit für die Registrierkassen

Auf Verlangen (bspw. der Finanzpolizei) muss ein Barumsatz mit Betrag Null erstellt werden.

Das Datenerfassungsprotokoll muss für den vorgegeben Zeitraum auf einem, vom Unternehmen zur Verfügung gestellten, Datenträger übergeben werden.

ECA-Steuertipp:

Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob Ihre Registrierkasse sämtliche Anforderungen des BMF erfüllt.

Lassen Sie sich die Richtlinien-Konformität vom Kassenlieferanten bestätigen.